



7.10

**Satzung  
der Verwaltungsschule Rhein-Neckar in Mannheim**

gem. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert am 8. November 1993, (Gbl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 28. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die "Verwaltungsschule Rhein-Neckar" ist eine rechtlich unselbständige Anstalt der Stadt Mannheim.

**§ 2**

(1) Der Schule obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in anerkannten Ausbildungsberufen in der kommunalen Verwaltung Baden-Württemberg,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Ersten und Zweiten Verwaltungsprüfung im Sinne von § 25 BAT,
- c) die Veranstaltung von sonstigen Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Für die Auszubildenden richten sich Lehrplan und Lehrstoff nach den Prüfungsordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

(3) Die Schule steht allen Städten, Gemeinden sowie sonstigen Institutionen zur Teilnahme ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit offen.

**§ 3**

Die Schule erhebt zur Deckung ihres Aufwands Kosten für die Lehrgänge und Prüfungen, die aufgrund der tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen kalkuliert werden und von den entsendenden Städten, Gemeinden und sonstigen Institutionen zu entrichten sind. Die Höhe des Kostenersatzes wird in den Ausschreibungen der Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen bekanntgegeben.



**§ 4**

Schulleiter ist der Personaldezernent der Stadt Mannheim. Studienleiter ist der Leiter des Personalamts der Stadt Mannheim. Die Führung der laufenden Geschäfte wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Mannheim wahrgenommen.

**§ 5**

(1) Unter Vorsitz des Schulleiters wird ein Beirat gebildet, der die Interessen der Verwaltungsschule Rhein-Neckar fördert und sie in grundsätzlichen Angelegenheiten unterstützt.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. Der Schulleiter der Verwaltungsschule Rhein-Neckar,
2. der Studienleiter der Verwaltungsschule Rhein-Neckar,
3. der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Stadt Mannheim,
4. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Städte, Gemeinden und sonstigen Institutionen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Verwaltungsschule Rhein-Neckar entsenden,
5. vier Vertreter/-innen der Lehrkräfte der Verwaltungsschule Rhein-Neckar.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 werden von den teilnehmerentsendenden Städten, Gemeinden und Institutionen benannt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 werden von den aktiv tätigen Lehrkräften der Verwaltungsschule Rhein-Neckar gewählt und durch den Schulleiter der Verwaltungsschule Rhein-Neckar alle fünf Jahre berufen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzmitglieder für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Lehrkräfte vorzeitig aus dem Beirat aus, wird das nächste Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Beirat berufen.

**§ 6**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 1978 außer Kraft.